

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die
Dienstordnung der Strafkompagnien**

Roggenbach, Franz Xaver August von

[S.l.], 1850

V. Beschäftigung der Sträflinge

urn:nbn:de:bsz:31-14366

V. Beschäftigung der Sträflinge.

§. 31.

Zu den Arbeiten, zu welchen die Sträflinge angehalten werden sollen, gehören alle Bauarbeiten an den Festungswerken, vorzugsweise die Erd- und Pflanzungsarbeiten, ferner die Reinigung der Festungsgräben und Planirung der Wälle, Materialien-Transporte, Umstapelung der Vorrathshölzer, Abschaufelung des Schnees von den Gewölben und Gebäuden und andere derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Arbeiten.

Bei übler Witterung und an kalten Wintertagen sind die Sträflinge in bedeckten Räumen mit Puzen von Gewehren, Transport von Material, Kleinmachen und Sezen des ärarischen Holzes, Reinigen der Zeughäuser und dergl. zu beschäftigen.

§. 32.

Die vorzunehmenden Arbeiten werden im Allgemeinen für jede Woche von der Genie- und Artillerie-Direktion des Places dem Kompagnie-Kommandanten bezeichnet, welcher darnach den Arbeitsplan entwirft.

Bei der Zutheilung der Arbeit sind der Strafzweck und die Persönlichkeit der Sträflinge besonders im Auge zu behalten, namentlich Diejenigen, welche hierzu Anlagen zeigen, zu Bauhandwerkern heranzuziehen.

§. 33.

Sträflinge, welche ein Handwerk erlernt haben, durch dessen Ausübung Bedürfnisse für die Strafkompagnie befriedigt werden, dürfen durch den Kompagnie-Kommandanten hierzu verwendet werden.

§. 34.

Bei Zutheilung der Arbeit kann einzelnen Korporalschaften durch den Kompagnie-Kommandanten ein bestimmtes Tagwerk übertragen werden.

Nach Vollendung des Tagwerks kann der Korporalschaft das Einrücken vor dem Schlusse der gewöhnlichen Arbeitsstunden gestattet werden.

§. 35.

Oeffentliche Arbeiten an Zivilbauten oder außerhalb des Festungs-Rayons können nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums den Sträflingen übertragen werden.

§. 36.

Die Arbeiten der Sträflinge werden schweigend verrichtet. Auch beim Aus- und Einrücken muß Stillschweigen beobachtet werden.

§. 37.

Wenn wegen übler Bitterung oder wegen der kurzen Tage nicht die vorgeschriebene Stundenzahl mit öffentlichen Arbeiten eingehalten werden kann, bezgleichen an Sonn- und Feiertagen, sollen die

Sträflinge mit Vorlesung religiöser und die sittliche Besserung fördernder Schriften, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, sowie an Werktagen mit Handarbeiten zu ihrem eigenen Vortheil beschäftigt werden.

§. 38.

Der Kompagnie-Kommandant bestimmt im Einvernehmen mit dem Geistlichen die Arten der Nebenbeschäftigungen (§. 37) und die vorzulesenden Schriften.

§. 39.

An einem Nachmittag in jeder Woche werden die Sträflinge zu militärischen Uebungen angehalten.

Dieselben umfassen das Exercieren ohne Gewehr, und haben den Zweck, dem Sträfling die militärische Haltung und Pünktlichkeit zu bewahren.

VI. Disziplinar-Verhältnisse.

§. 40.

Der Kompagnie-Kommandant hat im Allgemeinen die in den Dienstvorschriften einem Bataillons-Kommandanten zugetheilten Befugnisse, überdies gegenüber den Sträflingen die volle, im §. 8 des Gesetzes vom 9. November d. J. festgesetzte Strafgewalt.

§. 41.

Die Oberleutnante und Leutnante haben gegen die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Spielleute